

Stellungnahme des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Ber- lin Brandenburg (LEE BB)

**zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE des Brandenburgischen Land-
tages zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflä-
chenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-
Abgabengesetz – BbgPVAbgG) vom 04.10.2023**

Potsdam, 15. November 2023

1. Vorbemerkung

Die Solarenergie nimmt bei der Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele eine tragende Rolle ein. Dadurch steht die Branche vor der großen Herausforderung, bis 2030 rund 215 Gigawatt und bis 2040 rund 400 Gigawatt Solar-Leistung in Deutschland zu installieren. Auch das Land Brandenburg setzt auf einen ambitionierten Ausbau der Photovoltaik. Bis 2023 sind 18 Gigawatt installierte Leistung und bis 2040 33 Gigawatt geplant.¹ Diese Notwendigkeit stellt uns vor große Herausforderungen, denen wir nur gemeinsam – mit Freiflächen-PV in Form von klassischen Freiflächen-PV, speziellen Agri- und Moor-PV-Lösungen, mit Dächer-PV, mit Balkon-PV und mit Parkplatz-PV begegnen können.

Dieser Ausbau gelingt nur mit einem starken gesellschaftlichen Rückhalt sowie Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an den konkreten Projekten vor Ort. Der Landesverband Erneuerbare Energien e.V. (LEE BB) ist bestrebt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien durch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Im Umfeld von Photovoltaikvorhaben in Kommunen sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger konkrete Handlungsfelder.

§ 6 EEG: Kommunale Teilhabe im Sinne der Akzeptanzförderung

Mit der Einführung des § 6 EEG wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in Betrieb gehen, an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von PV-FFA zu erhöhen. Nach § 6 Absatz 1 S. 2 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber:innen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Flankierend regelt § 6 Absatz 4 Satz 3 EEG 2023, dass Vereinbarungen über solche „nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs“ gelten.

Laut Brancheninformationen nutzen fast alle Vorhabenträger:innen die Möglichkeiten des § 6 EEG und beteiligen die Kommunen mit 0,2 Cent je Kilowattstunde. Dies betrifft auch Projekte, die als sogenannte Power Purchase Agreements (PPA) außerhalb des EEG umgesetzt realisiert werden.

Mit Blick auf den § 6 EEG hat der LEE BB immer wieder kritisiert, dass zum einen dieser Regelung eine verbindliche Wirkung fehlt und zum anderen, dass es sich dabei ausschließlich um eine direkte finanzielle Zuwendung an die Gemeinden handelt. Die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung verhindert häufig, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen sichtbar zu machen.

Schlüsselrolle der Kommunen

Städten und Gemeinden kommt eine große Bedeutung bei der „Solarisierung“ der Energieversorgung zu. Sie sitzen an zentraler Stelle für den Ausbau der Photovoltaik vor Ort. Einerseits können sie in ihrer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand vorangehen und auf ihren eigenen Liegenschaften Solaranlagen installieren. Gerade Solaranlagen auf Rathäusern, Schulen oder Kitas machen die Kraft der Erneuerbaren erlebbar und sensibilisieren die Bevölkerung. Gemeinden können sie auch durch Informationsveranstaltungen direkt erreichen oder sogar die eine oder andere Förderlücke schließen, zum Beispiel bei der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte.

Mit der Verantwortung über die Genehmigungsverfahren kommt Gemeinden gerade auch bei der Planung von PV-FFA eine Schlüsselrolle zu. Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn der Solartechnikausbau nicht nur auf Gebäuden, sondern auch auf geeigneten Freiflächen erfolgt und wenn sie unbürokratisch bereitgestellt sowie barrierearm an das Energienetz angeschlossen werden können.

¹ Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>.

Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg

Die Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben dem brandenburgischen Landtag sowie dem zuständigen Ausschuss nunmehr eine Sonderabgabe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zugeleitet. Diese Sonderabgabe, so der Wunsch der Regierungskoalition, soll der Akzeptanzsteigerung der PV-FFA dienen, indem den Kommunen eine verbindliche Sonderabgabe zur Verfügung gestellt wird.

2. Hinweise und Forderungen des LEE BB

Der LEE BB und seine Mitglieder weisen in der folgenden Position auf verschiedene dringend notwendige Änderung hin, wenn der Ausbau von PV-FFA nicht zum Erliegen kommen soll, und bitten im weiteren Verlauf um Berücksichtigung.

Bundesgesetzgeber muss die kommunale finanzielle Beteiligung verbindlich regeln

Im Rahmen der Novellierung des EEG im Januar 2023 wurde der Wortlaut zur kommunalen Beteiligung dahingehend angepasst, dass eine finanzielle Beteiligung nicht nur angeboten werden „darf“, sondern nunmehr angeboten werden „soll“. Der Wortlaut ist nach wie vor so zu verstehen, dass ein Angebot zur finanziellen Beteiligung für den Anlagenbetreiber keine Verpflichtung darstellt. Dennoch macht der Gesetzgeber durch diese Anpassung deutlich, dass die von ihm geschaffene Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung regelmäßig umzusetzen ist. Das Land Brandenburg sollte auf Nachschärfungen des Gesetzeswortlauts von der Freiwilligkeit des Angebots zur finanziellen Beteiligung und der daraus resultierenden Zahlung hin zu einer Verpflichtung drängen.

Die Sonderabgabe für PV-FFA kann nur an die Stelle von § 6 EEG treten („Entweder – Oder“).

Dem § 6 EEG fehlt es leider bis heute an der notwendigen Verbindlichkeit. Kommunale Vertreter:innen berichten daher von Planungsunsicherheiten. Fest steht jedoch, dass bereits ohne die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden, die Anlagenbetreiber insgesamt von der eingeräumten Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung regen Gebrauch machen und diese als sinnvolles Mittel zur weiteren Umsetzung der Energiewende erachten.

Der LEE unterstützt den Gesetzentwurf, soweit er das Ziel hat, dem § 6 EEG-Verbindlichkeit zu verleihen und der Gesetzgeber damit das Ziel verfolgt, die Sonderabgabe an die Stelle des § 6 EEG treten zu lassen. Vorhabenträger, die die Kommunen nicht finanziell gemäß § 6 EEG beteiligen, können durch die Sonderabgabe verpflichtet werden. Der Gesetzgeber muss darauf im Gesetz deutlich hinweisen.

Zusätzliche Sonderabgabe für PV-FFA gefährdet die Wirtschaftlichkeit von Projekten

Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Investoren wird den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg massiv bremsen, da viele Anlagen drohen unwirtschaftlich zu werden und andere Bundesländer bessere Rahmenbedingungen bieten.

Zudem sollte der Gesetzgeber Fehlanreize vermeiden.

Eine zusätzliche Sonderabgabe stellt alle Projekte der PV-FFA vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Nicht nur, dass die Bezugsgröße von 2.000 € / MW zu hoch ist, sie ist auch wirtschaftlich kaum darstellbar und muss deutlich reduziert werden.

Folgender Vergleich verdeutlicht beispielhaft, dass die geplanten Sonderabgabe empfindlich überdimensioniert ist.

| | PV |
|---|-----------------------------|
| geplante Sonderabgabe | € 2.000 / MW / p.a. |
| Barwert der Sonderabgabe über Projektlaufzeit | € 30.000 / MW ¹ |
| Investitionskosten (CAPEX) für PV Module | € 180.000 / MW ² |
| = Kostensteigerung durch Sonderabgabe im Verhältnis zu Modulkosten | + 17% |
| <small>1) Zugrunde gelegt wurde eine Projektlaufzeit von 30 Jahren und eine Verzinsung von 6%</small> | |
| <small>2) Weitere sehr projektspezifische Kosten entstehen für den Netzanschluss, Wechselrichter, Montagesysteme etc.</small> | |

Eine zusätzliche und nicht erstattungsfähige Sonderabgabe für PV-FFA, müsste im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vollständig mit eingepreist werden. Welche Dimension die geplanten Sonderabgabe dabei hätte, zeigt der Vergleich mit der meist wesentlichsten Investitionskostenkomponente, dem Preis für die PV Module. Die Erhebung der Sonderabgabe wäre äquivalent zu einer Erhöhung dieser Kosten um 17%.

Mit der bundesweit deutlich steigenden Anzahl an genehmigten PV-FFA steigt der Wettbewerb um Zuschläge in den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zukünftig massiv. Projekte in Brandenburg, die eine zusätzliche Kostenkomponente in der dargestellten Größenordnung verkraften müssten, hätten nur in Einzelfällen die Chance einen Zuschlag zu erhalten.

Insbesondere PPA-Projekte (Power Purchase Agreements), die im Gegensatz zu EEG-Projekten wegen der deutlich kürzeren Tarifaufzeiten von ca. 5-10 Jahren (versus 20 Jahre EEG-Vergütungstarif), der schlechteren Bonität der PPA-Abnehmer (versus garantierter EEG-Abnahme) und ggf. noch niedrigeren Vergütung als im EEG-Beispiel zu Grunde gelegt, ohnehin mit weniger sicheren und geringen Einnahmen kalkulieren müssen, stellt die Sonderabgabe vor noch größere Herausforderungen.

Auch aufwendigere und damit teurere Projekte wie die Agri-PVA, die aber für die Biodiversität und den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und deren Doppelnutzung entscheidend sind, geraten schnell in wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Sowohl PPA-Projekte also auch Agri-PVA leisten jedoch einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg der Energiewende; PPA – Projekte, weil sie den steigenden industriellen Bedarf von direkt vor Ort erzeugtem grünem Strom decken können, Agri-PV Projekte aufgrund ihres ökologischen Mehrwerts.

Eine zusätzliche brandenburgische Sonderabgabe würde diese Projekte empfindlich belasten, da sie sich direkt auf die Wirtschaftlichkeit auswirkt. Der Gesetzgeber steht nun vor der Herausforderung, auf der einen Seite dem steigenden industriellen Bedarf an direkten grünen Strom gerecht zu werden und auf der anderen Seite, keine Fehlanreize, die durch eine zusätzliche Sonderabgabe für PPA- und Agri-PV Projekte geschaffen werden, zu motivieren.

Zusätzliche Sonderabgabe für PV-FFA gefährdet regionale Initiativen

Bereits heute nutzen fast alle Betreiber neuer PV-FFA die Möglichkeiten des § 6 EEG zur kommunalen finanziellen Beteiligung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl zusätzlicher und freiwilliger Initiativen zwischen den Betreiber und den Kommunen, um auch die Anwohnerinnen und Anwohner die Möglichkeit zur Partizipation am Ausbau der Solarenergie zu ermöglichen. Dazu zählen u.a. die akzeptanzunterstützenden Maßnahmen wie Bürgerstrommodelle, vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen, attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen) oder attraktive Umfeldgestaltung über die Mindestanforderungen hinaus.

Wir haben die Sorge, dass mit einer zusätzlichen Sonderabgabe diese wichtigen akzeptanzsteigernde Maßnahmen, die sich direkt an die Anwohnerinnen und Anwohner wenden, nicht mehr umgesetzt werden.

Kommunen bei direkten Teilhabemaßnahmen unterstützen

Die Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz Erneuerbarer Energien sind sehr vielfältig. Sie reichen von Dialog- und Konfliktschlichtungsformaten, Informationskampagnen über eigens zur Akzeptanzförderung eingerichtete Servicestellen bis hin zur wirtschaftlichen Beteiligung von Kommunen, Bürger:innen und Solidarpakten. Dabei weisen verschiedene Umfragen immer wieder darauf hin – eine deutliche Mehrheit der Menschen will eine frühzeitige angemessene Information, Mitgestaltungsmöglichkeiten und die finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie vergünstigte Stromverträge.

Der Landesverband Erneuerbare Energien unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz ausdrücklich. Die Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen an den Erneuerbaren-Energien-Anlagen sichert den lokalen Verbleib der Wertschöpfung. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen ist dabei nur ein Instrument von vielen. In den Kommunen zeigt sich eine deutliche Bereitschaft der Bevölkerung, sich direkt finanziell an EE-Anlagen zu beteiligen. Das Interesse an weiterer monetärer Beteiligung ist bei Bürger:innen, die bereits beteiligt sind, sogar noch deutlich ausgeprägter. Daher sollte der Gesetzgeber den niederschweligen Zugang zu finanziellen Beteiligungsangeboten mitdenken² und Kommunen entsprechend unterstützen. Die kommunalen Mehreinnahmen, die sich aufgrund der kommunalen Beteiligung am Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben, könnten zur direkten Steigerung der regionalen Teilhabe eingesetzt werden. Denkbar wäre:

- vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen,
- attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z. B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen),
- die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen, wie u. a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen,
- Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf),
- Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z. B. Ladesäulen für E-Mobilität),
- privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z. B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf),
- Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und
- Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung

² Vgl. Agentur für Erneuerbare Energien, ReWa Projekt, März 2023, <https://www.unendlich-viel-energie.de/projekte/rewa/aktuelle-forschungsergebnisse-wertschoepfung-und-beteiligung-steigern-die-akzeptanz-von-erneuerbaren-energien-wenn-die-buergerinnen-gut-informiert-werden>

Energy Sharing als Chance regionaler Nutzung erkennen

Beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher:innen (Bürger:innen, Kommunen und Unternehmen sowie Landwirtschaftsbetrieben) zu einer Energiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen Zusammenhang eine oder mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Energiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen erneuerbaren Projekten. Die Eigenversorgung mit Energie sowie passende Speichermöglichkeiten in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Wirtschaft sollte gestärkt und durch rechtliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie unbürokratische Genehmigungen ermöglicht werden. Dies sollte sowohl an Einzelstandorten, in Gewerbeparks und Quartieren umgesetzt werden. Die Bedeutung des Energy Sharing zur direkten Teilhabe der Bürger:innen an der Energiewende sollte erkannt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Länderinitiative, um den Bundesgesetzgeber auf entsprechende Lösungsansätze zu drängen.

3. Juristische Bewertung

Es bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die materielle Rechtmäßigkeit des geplanten BbgPVAbgG. Diese beziehen sich insbesondere auf die Rechte der Betreiber, aber auch auf die der Kommunen.

Ortsteile

Die von § 3 Abs. 3 BbgPVAbgG vorgesehene verpflichtende Abgabe in Höhe von 30 % der gesamten Sonderabgabe an die Ortsteile ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die von Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Finanzhoheit der Gemeinden.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht, ihr Vermögen eigenverantwortlich zu verwalten. Dementsprechend bestimmt § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf, dass die Gemeindevertretungen für die Angelegenheiten des Haushalts zuständig sind. Dazu zählt gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf auch die eigenverantwortliche Entscheidung der Gemeindevertretung über die Höhe von Ortsteilbudgets. In dieses Recht greift § 3 Abs. 3 BbgPVAbgG ein, indem die Regelung einen festen Mindestanteil vorgibt, der den Ortsteilen zustehen soll. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für diesen Eingriff ist nicht erkennbar.

Abgesehen davon besteht ein Widerspruch zwischen den Regelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 BbgPVAbgG. Einerseits sind die Gemeinden gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigt. Andererseits sind sie gemäß Abs. 3 verpflichtet, einen bestimmten Anteil an betroffene Ortsteile abzugeben. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Zweckbindung

Eine Zweckbindung der Einnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen, ist es doch im Sinne der Akzeptanzförderung notwendig den Zusammenhang zwischen Ausbau der Erneuerbaren Energien und neuen kommunalen finanziellen Spielraum deutlich darzustellen. Diese Verdeutlichung wünschen wir uns bereits seit Jahren auch bei der Verwendung der Ersatzzahlungen wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die mit Hilfe des Ausbaus der Windenergie dem Naturschutzfonds zur Verfügung gestellt werden.

Trotz dieser Präferenz ist der Hinweis notwendig, dass die in § 4 BbgPVAbgG geplante Zweckbindung ebenfalls als ungerechtfertigter Eingriff in die von Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Finanzhoheit der Gemeinden bewertet werden muss.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Finanzhoheit das Recht, eine eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft zu betreiben. In dieses Recht wird in unzulässiger Weise eingegriffen, wenn den Gemeinden

vorgeschrieben wird, zu welchen Zwecken sie ihre Einnahmen verwenden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden selbst am besten wissen, wie sie die Mittel vor Ort am besten einsetzen können.

Unklar ist, ob die von § 4 BbgPVAbgG vorgesehene Zweckbindung auch die Ortsteile erfasst. Nach dem Wortlaut der geplanten Regelungen haben die Gemeinden die Mittel aus der Sonderabgabe entsprechend den vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Offen bleibt, wie die Mittel, die den Ortsteilen zustehen sollen, verwendet werden sollen. Eine Ausweitung der ohnehin bedenklichen Zweckbindung auf die Ortsteile wäre unzulässig, da diese gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf eigenverantwortlich über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb ihres Budgets entscheiden. Zudem sind die Ortsteile für die meisten der in § 4 BbgPVAbgG vorgesehenen Kategorien, etwa die Bauleitplanung, nicht zuständig.

Der Landesgesetzgeber steht nunmehr vor der Herausforderung entsprechende Abwägungen zu bedenken und den Gesetzentwurf anzupassen.

Berufsfreiheit

Die in §§ 1, 2 BbgPVAbgG vorgesehene Zahlungspflicht stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Betreiber dar.

Gemäß Art. 12 Abs. 1, S. 2 GG kann die Berufsausübung zwar durch ein Gesetz beschränkt werden. Dieses Gesetz muss allerdings verfassungsgemäß sein. Es muss also insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass das Gesetz einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen, wobei ein anderes, gleich wirksames Mittel nicht vorhanden sein darf und die von dem Gesetz Betroffenen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden dürfen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die mit dem BbgPVAbgG vorgesehene Sonderabgabe den legitimen Zweck der Akzeptanzsteigerung für PV-FFA fördert. Allerdings ist durchaus in Frage zu stellen, ob sie dafür auch erforderlich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber mit § 6 EEG bereits eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen geschaffen hat, auf deren Grundlage akzeptanzfördernde Zahlungen an die Kommunen geleistet werden können. Die nunmehr beabsichtigte, hinzutretende Zahlungspflicht stellt angesichts dessen dem Grunde, insbesondere aber der Höhe nach, eine zusätzliche Belastung für die Betreiber der PV-FFA dar. Die vorgesehene Zahlung in Höhe von 2.000 Euro je Megawatt installierter Leistung kann sachlich nicht begründet werden. Im Gesetzentwurf wird an keiner Stelle erläutert, nach welchen Kriterien die Höhe der Sonderabgabe bestimmt wird. Die Zahl wurde willkürlich festgelegt.

Ebenso unverhältnismäßig ist die in § 2 Abs. 3 BbgPVAbgG vorgesehene Zahlungspflicht für die Jahre der In- und Außerbetriebnahme der PV-FFA. Danach soll die Zahlung auch in den Jahren der In- und Außerbetriebnahme in voller Höhe erfolgen, unabhängig vom Zeitpunkt der In- und Außerbetriebnahme. Erfolgt etwa die Inbetriebnahme der PV-FFA am Ende eines Kalenderjahres, ist die volle Sonderabgabe zu zahlen, obwohl einerseits die PV-FFA zu diesem Zeitpunkt noch keine Erträge generiert hat und andererseits die vermeintliche Belastung der örtlichen Bevölkerung noch gar nicht stattgefunden hat. Eine Zahlung in den Jahren der In- und Außerbetriebnahme darf daher allenfalls anteilig erfolgen.

Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg

BWE Landesverband Berlin Brandenburg

Sebastian Haase, Leiter der Geschäftsstelle

Telefon: +49 331 273 42 - 884

info@lee-bb.de